

3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe

vom 27.04.2020

Auf Grund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Magnusgruppe folgende

Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe (BGS-WAS) vom 09.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 9a (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet.
Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)

bis 4 m³/h	6,00 €/Monat
bis 10 m³/h	15,00 €/Monat
bis 16 m³/h	24,00 €/Monat

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 (Verbrauchsgebühr) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,24 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Oberbernbach, den 27. April.2020

Rupert Reitberger
1. Verbandsvorsitzender